Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/8 9ObA146/98f, 9ObA75/17w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1998

Norm

AMFG §45a

Rechtssatz

Eine Meldepflicht des Dienstgebers ist nur hinsichtlich arbeitsmarktpolitisch relevanter Auflösungen beabsichtigt. Unberücksichtigt bleiben in diesem Zusammenhang Kündigungen seitens der Dienstnehmer, da nur auf den Fall der Verringerung des Beschäftigungsstandes durch den Dienstgeber abgestellt wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 146/98f
  Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 146/98f
  Veröff: SZ 71/123
- 9 ObA 75/17w
  Entscheidungstext OGH 25.07.2017 9 ObA 75/17w
  Auch; Beisatz: Hier: Arbeitsvertragsübernahme. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110348

Im RIS seit

07.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at